

Satzung

Förderverein "Freiwillige Feuerwehr Bodenburg"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bodenburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31162 Bad Salzdetfurth-Bodenburg, Jahnstraße 2a.
- (3) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wird als Förderverein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes nach den Landesgesetzen. Hierzu verfolgt der Verein den allgemeinen Zweck, sämtliche Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg und ihrer angegliederten Abteilungen (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Altersaktive) zu unterstützen. Dies bezieht sich insbesondere auf die im Rahmen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes ausgeübten Tätigkeiten. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr gemäß des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen (Stadt Bad Salzdetfurth) bleiben von der Tätigkeit des Fördervereins unberührt.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a. Ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg.
 - b. Soziale Fürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg.
 - c. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Feuerwehren und entsprechenden Einrichtungen.
 - d. Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
 - e. Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informations- und Schulungsveranstaltungen und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
 - f. Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg.

- g. Unterstützung des Erhalts der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bodenbug. Dieses kann durch die Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, der Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.
- h. Förderung der Kameradschaftspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin / ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme wird der beantragenden Person mitgeteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod bzw. Auflösung des Mitglieds durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf

erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest. Mitgliederbeiträge werden per Lastschrift einmal im Jahr eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (MV),
 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihres/seines Stellvertreters oder nach Bedarf statt. Der Vorstand gibt den Mitgliedern Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der MV an die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch elektronische Medien (E-Mail oder Telefax) übermittelt werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (5) Wird von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen MV unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 8 einzuberufen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die MV beschließt mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

- (8) Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Die Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes.
 - f. Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - g. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für zwei Jahre.
 - h. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
 - a. Der amtierenden Ortsbrandmeisterin / dem amtierenden Ortsbrandmeister als 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
 - b. Der amtierenden stellv. Ortsbrandmeisterin / dem amtierenden Ortsbrandmeister als 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
 - c. Dem Geschäftsführer
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Kassenwart

- (3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Amtszeit des 1. und 2. Vorsitzenden sind an den Zeitraum ihrer Ernennung als Ehrenbeamte der Stadt Bad Salzdetfurth gebunden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Ernennung ihres Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, gegebenenfalls auf Antrag von zwei Gesamtvorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 sind anwendbar.
- (6) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - b. Vorbereitung und Einberufung der MV, Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der MV
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen und durch zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu überprüfen ist. Die Jahresrechnung ist der MV zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Kassenführerin / der Kassenführer hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und trägt hierfür die Verantwortung. Die Kassenführerin / der Kassenführer hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

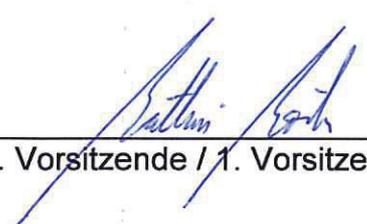
§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit für die Auflösung gem. § 8 Abs. 8 dieser Satzung dafür stimmt. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung greift auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Salzdetfurth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes in der Stadt Bad Salzdetfurth, Ortsteil Bodenbug zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde mit der Gründung des Vereins in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Bodenburg, den 19. Februar 2016



(1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender)